

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 32 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
0101	Grundschule Oberwinzerfeld, Mehrzweckhalle (0101)	Grundschule Oberwinzerfeld, Mehrzweckhalle, Wahlvorstand 01 01
0201	Bürgertreff Oberwinzerfeld (0201)	Bürgertreff Oberwinzerfeld, Wahlvorstand 02 01
0202	Evangelisches Gemeindezentrum (0202)	Evangelisches Gemeindezentrum, Wahlvorstand 02 02
0301	Stadtarchiv (0301)	Stadtarchiv, Wahlvorstand 03 01
0302	Kath. Gemeindezentrum Heilig Geist (0302)	Kath. Gemeindezentrum Heilig Geist, Wahlvorstand 03 02
0401	Weiltor-Grundschule (0401)	Kath. Weiltor-Grundschule, St. Franziskus, Wahlvorstand 04 01
0501	Berufskolleg (0501)	Berufskolleg, Wahlvorstand 05 01
0601	Realschule Grünstraße (0601)	Realschule Grünstraße, Foyer, Wahlvorstand 06 01
0701	Realschule Grünstraße (0701)	Realschule Grünstraße, Foyer, Wahlvorstand 07 01
0702	Bürgerzentrum Holschentor (0702)	Bürgerzentrum Holschentor, Wahlvorstand 07 02
0801	Gymnasium Waldstraße (0801)	Gymnasium Waldstraße, Wahlvorstand 08 01
0802	Bürgerzentrum Holschentor (0802)	Bürgerzentrum Holschentor, Wahlvorstand 08 02
0901	Deutsches Rotes Kreuz (0901)	Deutsches Rotes Kreuz, Wahlvorstand 09 01
1001	Hotel Avantgarde (1001)	Hotel Avantgarde, Wahlvorstand 10 01
1002	Grundschule Heggerfeld (1002)	Grundschule Heggerfeld, Wahlvorstand 10 02
1101	Grundschule Heggerfeld (1101)	Grundschule Heggerfeld, Wahlvorstand 11 01
1201	Gemeindeamt Welper (1201)	Gemeindeamt Welper, Wahlvorstand 12 01
1301	Grundschule Erik-Nölting (1301)	Grundschule Erik-Nölting, - Aula -, Wahlvorstand 13 01

1401	Gesamtschule I Marxstr. (1401)	Gesamtschule, Foyer, Wahlvorstand 14 01
1501	Grundschule Alt-Blankenstein (1501)	Grundschule, Alt-Blankenstein, Wahlvorstand 15 01
1601	Schulzentrum Holthausen (1601)	Schulzentrum Holthausen, - Mensa -, Wahlvorstand 16 01
1701	Grundschule Holthausen (1701)	Grundschule Holthausen, Flur rechts, Wahlvorstand 17 01
1801	Wichernhaus (1801)	Wichernhaus, Jugendraum, Wahlvorstand 18 01
1802	Grundschule Holthausen (1802)	Grundschule Holthausen, FOYER, Wahlvorstand 18 02
1901	Gemeindezentrum Oberstüter/ ehem. KiGa (1901)	Gemeindezentrum Oberstüter, ehem. Kindergarten, Wahlvorstand 19 01
1902	Gemeindezentrum Oberstüter/ Feuerw. Fahrzeugh. (1902)	Gemeindezentrum Oberstüter, Feuerwehr Fahrzeughalle, Wahlvorstand 19 02
1903	Gemeinde- und Kulturzentrum (1903)	Gemeinde- und Kulturzentrum, Wahlvorstand 19 03
2001	BSG Gemeinschaftswerk (2001)	BSG Gemeinschaftswerk, Vereinsheim, Wahlvorstand 20 01
2002	Gemeindehaus St. Engelbert (2002)	Gemeindehaus St. Engelbert, Wahlvorstand 20 02
2101	Altenzentrum Heidehof (2101)	Heidehof, Niederwenigern, Wahlvorstand 21 01
2201	Kath. Gemeindehaus St. Mauritius (2201)	Kath. Gemeindehaus St. Mauritius, Wahlvorstand 22 01
2301	Grundschule Niederwenigern (2301)	Grundschule Niederwenigern, Foyer, Wahlvorstand 23 01

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Realschule Grünstraße (B01-B16) und in der Turnhalle Bismarckstraße (B17-B23) zusammen.

3. Jede*r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger*innen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede*r Wähler*in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der*s Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler*in gibt eine Stimme in der Weise ab,

dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem*r Wähler*in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreisgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der*s Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein*e Wahlberechtigte*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem*r Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der*s Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der*s Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der*s Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hattingen, 24.05.2024

Der Bürgermeister

Glaser